

## **Wahlbekanntmachung**

Gemäß § 16 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 45 b Abs. 3 NKWG in der aktuell geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

### I. Wahltag

Die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates für den Landkreis Aurich findet am Sonntag, dem **26. Mai 2019**, statt.

### II. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat muss von mindestens 290 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Freie Wähler – Wählergemeinschaften im Landkreis Aurich (FW)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Gemeinsam für Aurich – Stadt und Landkreis (GFA)
- Auricher Wählergemeinschaft (AWG Aurich)
- Liste „tom Brook“ (LtB)
- Soziale Wählergemeinschaft Krummhörn (S.W.K.)
- Einzelwahlvorschlag Roß
- der bisherige Amtsinhaber

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

### III. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen.

### IV. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **Montag, dem 08. April 2019, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter für den Landkreis Aurich in Aurich - Kreishaus, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.082 – einzureichen (§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

#### V. Wahlanzeige

Die unter § 45 a in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 90. Tage vor der Wahl, dem 25. Februar 2019, beim Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Aurich, den 20. Dezember 2018

Der Kreiswahlleiter

gez. Dr. Puchert

Dr. Puchert